

**Zweiter Jahresbericht
der Abschiebungsbeobachtung
am Flughafen Frankfurt am Main
2007/2008**

**Träger:
Bistum Limburg
Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main**

**Verfasser:
Sabine Kalinock
Stella Schicke**

Frankfurt am Main, im Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Forum Abschiebungsbeobachtung	4
3.	Problemfelder	4
3.1.	Mittellosigkeit.....	4
3.2.	Versorgung mit Essen und Trinken.....	6
3.3.	Abschiebung von kranken Personen.....	6
3.4.	Trennung von Familien und Abschiebungen nach langjährigem Aufenthalt.....	10
3.5.	Abschiebungen durch die Landespolizei und Verhalten von Transportkräften.....	12
3.6.	Abschiebungen in Krisengebiete (insbesondere Irak und Afghanistan).....	13
3.7.	Überstellungen gemäß der Dublin-II-Verordnung.....	15
4.	Zusammenarbeit mit der Bundespolizei	16
5.	Vernetzung und Entwicklungen auf europäischer Ebene	17
6.	Fazit	18

1. Einleitung

Im Jahr 2007 wurden vom Frankfurter Flughafen aus knapp 4.500 Menschen auf dem Luftweg abgeschoben, darunter wurden 306 Personen gemäß der Dublin-II-Verordnung¹ in andere europäische Länder überstellt. Die Abschiebungsbeobachterinnen begleiteten rund 300 Abschiebungen (zum Teil mehrköpfige Familien). Sie versuchten weiterhin insbesondere vor Ort zu sein, wenn es sich um die Abschiebung von Familien handelt, um kranke Menschen, die mit Arztbegleitung abgeschoben werden und Personen, bei denen schon mehrere Abschiebungsversuche gescheitert sind. Vermehrt erfolgten Beobachtungen auf Bitte von Flüchtlingsinitiativen oder Anwälten. Besondere Aufmerksamkeit widmeten die Abschiebungsbeobachterinnen auch Abschiebungen in Krisenregionen wie Afghanistan, den Irak und Sri Lanka.

Im Vergleich zum Vorjahr (ca. 6.000 Abschiebungen) war ein Rückgang der Abschiebungen um rund 25% zu verzeichnen. Dieser ist zum einen sicherlich auf die EU-Erweiterung und die Einführung der Bleiberechtsregelungen zurückzuführen.² Zum anderen sind die gesunkenen Zahlen ein Ergebnis der gesamteuropäischen Abschottungspolitik. Immer weniger Menschen gelingt es die europäischen Außengrenzen zu durchdringen. Auch werden Menschen, insbesondere wenn bereits Abschiebungsversuche auf Linienmaschinen gescheitert sind, zunehmend mit EU-Sammelchartern über verschiedene europäische Flughäfen abgeschoben. Von

¹ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18.2.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.

² Gemäß Bleiberechtsbeschluss der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 17.11.2006 für langjährig geduldete Flüchtlinge sowie der durch das 2. Änderungsgesetz zum Aufenthaltsgesetz (28.8.2007) eingefügte § 104 a Aufenthaltsgesetz.

§ 104a Altfallregelung

(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am **1. Juli 2007** seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und er

1. über ausreichenden Wohnraum verfügt,
2. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt,
3. bei Kindern im schulpflichtigen Alter den tatsächlichen Schulbesuch nachweist,
4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
5. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
6. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Deutschland organisierte EU-Sammelcharter starteten bisher von den Flughäfen Hamburg und Düsseldorf, nach unserer Kenntnis jedoch nicht ab Frankfurt.

Im Berichtszeitraum kam es zu Personalwechseln. Danica Göller kündigte ihre Stelle beim Bistum Limburg zum 1. Juni 2007. Nachdem sie im August 2007 zunächst mit der Juristin Stella Schicke neu besetzt werden konnte, war sie zwischen dem 1. März 2008 bis zum 30. Juni 2008 erneut vakant. Zum 1. Juli 2008 konnte sie mit der Juristin Sabine Mock wieder besetzt werden. Ein weiterer Personalwechsel steht zum 1. August 2008 an, da Sabine Kalinock eine neue Stelle beim Evangelischen Regionalverband antritt.³

2. Forum Abschiebungsbeobachtung

Im Berichtszeitraum fanden vier Forumssitzungen statt. Zentrale Themen waren die Mittellosigkeit von Betroffenen, die Abschiebung von kranken Menschen und das Verhalten der Begleitärzte. Auch das nicht immer konfliktfreie Verhältnis zwischen Beobachterinnen und Bundespolizei wurde kontinuierlich thematisiert.

Die Arbeit des Forums Abschiebungsbeobachtung wurde intensiviert. Bei mehreren Problemfällen wurden bundesweit betroffene Behörden schriftlich um Sachaufklärung gebeten. An der Forumssitzung Ende Februar 2008 nahmen zum ersten Mal zwei Vertreter des Regierungspräsidiums Darmstadt im Auftrag des Hessischen Innenministeriums als Gäste teil. Auch ein Vertreter des UNHCR war bei dieser Sitzung erstmals zugegen. Während der UNHCR seine weitere Teilnahme in Aussicht stellte, möchten die Vertreter des Regierungspräsidiums Darmstadt nur dann zugegen sein, wenn problematische Einzelfälle behandelt werden, die hessische Behörden betreffen.

3. Problemfelder

Im Folgenden werden die zentralen Problemfelder im Hinblick auf ihr Fortbestehen, Veränderungen und erreichte Verbesserungen dargestellt.

3.1. Mittellosigkeit

Ein unverändert regelmäßig wiederkehrendes Problem ist die Abschiebung mittellose Personen. Handgelderlasse existieren nur in Rheinland-Pfalz, Saarland und Nordrhein-Westfalen.

³ Der etwas ungewöhnliche Zeitraum vom 01.06.2007-31.06.2008, den der Bericht umfasst, wurde gewählt, um alle Beobachtungen, die von Sabine Kalinock durchgeführt wurden, in den Bericht einfließen lassen und abschließen zu können.

Eine diesbezügliche Anfrage des Forums Abschiebungsbeobachtung beim Hessischen Innenministerium wurde bisher negativ beschieden. Die Mittellosigkeit schürt die Ängste der Abzuschiebenden über ihre ohnehin schon verzweifelte Lage hinaus. Viele Betroffene wissen insbesondere nach langjährigem Aufenthalt in Deutschland nicht, wie sie nach ihrer Ankunft die Weiterreise in ihre Heimatstadt oder ihr Heimatdorf organisieren und finanzieren sowie sich in den ersten Tagen versorgen sollen. Da eine Rückkehrhilfe in vielen Fällen eine deeskalierende Wirkung hat, wird diese von der Bundespolizei positiv aufgenommen und unterstützt.

Nachdem das Thema wiederholt auf den Forumssitzungen thematisiert wurde, wurde auf der Sitzung im August 2007 beschlossen, dass die Bundespolizei ab sofort jedem mittellosen Abzuschiebenden 15 Euro, Familien bis zu 50 Euro auszahlt. Die Auszahlung erfolgt aus einem Rückkehrhilfefonds, der aus kirchlichen Spendengeldern beim Evangelischen Regionalverband eingerichtet wurde. In der Praxis befindet sich eine Kasse in der Rückführungsstelle, auf die die Bundespolizisten in Absprache mit den Abschiebungsbeobachterinnen zugreifen können.

Die ausgezahlten Beträge fordern die Beobachterinnen von den Ausländerbehörden zurück. Dabei ist anzumerken, dass das Verfahren sehr aufwändig ist. Die Kasse bei der Bundespolizei muss kontinuierlich aufgefüllt werden, für jede einzelne Auszahlung wird eine Rechnung per Fax verschickt, die Abrechnungen müssen überprüft, fehlende Zahlungen angemahnt und das Kassenbuch entsprechend geführt werden. Zudem sind die Reaktionen der Ausländerbehörden sehr unterschiedlich. So wurde das Verfahren z.B. vom Regierungspräsidium Stuttgart positiv aufgenommen und wird dazu genutzt, regelmäßig über die Abschiebungsbeobachtung Geldhilfen auszuzahlen. Andere Behörden - wie z.B. das Regierungspräsidium Chemnitz, die Ausländerbehörde der Stadt Frankfurt und das Landeskriminalamt Niedersachsen – lehnen eine Rückzahlung grundsätzlich ab und sind nur bereit Geld auszuzahlen, wenn eine vorherige Absprache erfolgt und die Abschiebung andernfalls zu scheitern droht.

Der festgelegte Betrag von 15 Euro pro Person ist sehr niedrig und für die Weiterreise bzw. als Überbrückung in den ersten Tagen in vielen Herkunftsländern unzureichend. Eine höhere Summe ist jedoch mit kirchlichen Spendengeldern nicht zu leisten. Die bestehenden Handgelderlasse sehen einen Betrag von mindestens 50 Euro pro Person vor. Längerfristiges Ziel ist es zu erreichen, dass die Innenministerien von Hessen und anderen Bundesländern, Handgelderlasse herausgeben. Im Januar 2007 fand ein Gespräch mit dem hessischen Innenminis-

ter Volker Bouffier statt, bei dem die Mittellosigkeit von vielen Abzuschiebenden erneut thematisiert wurde. Es wurde von behördlicher Seite in Aussicht gestellt, das Thema - basierend auf den von den Beobachterinnen gesammelten Daten und Erfahrungen - nochmals zu überdenken.

3.2. Versorgung mit Essen und Trinken

Noch immer werden regelmäßig Personen an den Flughafen gebracht, die über längere Zeit nicht gegessen und getrunken haben. Zum Teil wurde ihnen von den Transportkräften nichts angeboten, in anderen Fällen lehnten die Betroffenen es in der Aufregung in den frühen Morgenstunden ab und wurden dann nicht erneut gefragt. Wiederholt trafen die Beobachterinnen auch auf zuckerkrank Menschen, die sich unwohl fühlten, weil sie am Morgen Insulin gespritzt, aber nichts zu essen erhalten hatten. Hier konnte auf die mit kirchlichen Spendenmitteln eingerichtete Snackbox zurückgegriffen werden, die mit für Diabetiker geeigneten Nahrungsmitteln aufgestockt wurde. Diese Versorgung wurde von der Bundespolizei ebenfalls sehr positiv aufgenommen, da sie eine deeskalierende Wirkung hat.

3.3. Abschiebung von kranken Personen

Das Problemfeld Krankheit nahm im Berichtszeitraum weiterhin eine zentrale Stellung ein. Auf diesem Gebiet konnten keine grundlegenden Veränderungen erreicht werden. Die Abschiebungsbeobachterinnen begleiteten Fälle, in denen Kenntnisse über bestehende Erkrankungen nicht an die Bundespolizei weitergegeben bzw. bei der Vorbereitung der Abschiebung durch die Ausländerbehörden nicht beachtet wurden.

Im Juli 2007 wird ein 50jähriger Albaner aus Nordrhein-Westfalen nach 17 Jahren Aufenthalt in Deutschland zur Abschiebung an den Flughafen gebracht. Eine Flugtauglichkeitsbescheinigung liegt vor, in der erwähnt wird, dass der Mann Zyprexa nimmt, ein Mittel zur Behandlung schizophrener Psychosen. Weder der Ärztin in der JVA noch der Ausländerbehörde gab dies Anlass, nähere Nachforschungen zu dem Gesundheitszustand des Mannes anzustellen. Ein Arzt, der eine andere Abschiebung mit dem gleichen Flug begleitet, weist auf die Gefahr hin, dass der Mann dekompenzieren könnte. Auf Nachfrage der Bundespolizei veranlasst die Ausländerbehörde, dass der betreffende Begleitarzt auch für diesen Mann zuständig ist.

Neben dem grundsätzlichen Problem der nachlässigen Vorbereitung der Abschiebung durch die Ausländerbehörden, stellt sich die Frage, wie bei einem tatsächlichen Notfall die Betreuung von zwei Personen zu bewältigen gewesen wäre.

Bei dem folgenden Abschiebungsversuch einer Frau aus Kasachstan kamen gleich mehrere Risikofaktoren zusammen,

Im Mai 2008 soll Frau K. nach Kasachstan aus Niedersachsen abgeschoben werden. Sie ist in der 23. Woche schwanger. Dies ist bereits der dritte Abschiebungsversuch. Am Flughafen stellt sich heraus, dass sie heroinabhängig ist und derzeit an einem Methadonprogramm teilnimmt. Am Morgen hat sie noch einmal eine Dosis eingenommen. Zudem ist sie gänzlich mittellos. Die Abschiebungsbeobachterin fragt nach, inwieweit die Ausländerbehörde eine Weiterbehandlung der Hochschwangeren mit Methadon in Kasachstan organisiert hat. Auf Nachfrage der Bundespolizei faxt die Ausländerbehörde ein Schreiben des kasachischen Außenministeriums, aus dem hervorgeht, dass in Kasachstan keine Substitution mit Methadon erfolgen könnte, es jedoch eine „Pharmakotherapie“ gäbe und kostenfreie Behandlungsplätze für Heroinabhängige. Dies reichte der Ausländerbehörde aus, um die Abschiebung anzuordnen. Kurz vor Abflug wird die Abschiebung von der Ausländerbehörde storniert. Die genauen Umstände sind der Abschiebungsbeobachterin nicht bekannt.

Die beabsichtigte Abschiebung hätte große Gefahren für die Frau und das ungeborene Kind bedeuten können. Es stellt sich die Frage, wie die schwangere Frau, die laut ihren Aussagen keinerlei Familie in Kasachstan mehr besitzt und gänzlich mittellos war, unmittelbar nach Ankunft eine direkt anschließende Weiterbehandlung hätte organisieren können. Bereits der sehr lange Flug mit längerem Zwischenstopp in Moskau und mögliche Entzugserscheinungen hätten für die Frau und das ungeborene Kind ein hohes Risiko dargestellt, ebenso wie die medikamentöse Umstellung

Wiederholt wurden Menschen ohne die von ihnen benötigten Medikamente an den Flughafen gebracht und abgeschoben.

Im Juni 2007 trifft die Abschiebungsbeobachterin auf die zuckerkrankte 58jährige Frau K. aus dem Iran. Sie wirkt bedeutend älter und gebrechlich. Da sie nur Persisch spricht, ist eine Verständigung nur dank der Abschiebungsbeobachterin möglich. Zuständig ist die Münchener Ausländerbehörde. Frau K. klagt über Kopfschmerzen und Unwohlsein. Am Morgen hat sie sich Insulin gespritzt und seit dem nichts zu Essen erhalten. Der

hinzu gerufene Arzt der Bundespolizei veranlasst, dass sich Frau K. Insulin nachspritzt und sagt ihr, dass sie etwas essen soll. Im Gespräch stellt sich heraus, dass Frau K. aus dem Südiran (Busstrecke von über 15 Stunden) stammt, völlig mittellos ist und nur noch eine Dosis Insulin mit sich führt. Auf mehrmalige Nachfrage der Abschiebungsbeobachterin erklären sowohl der anwesende Dienstgruppenleiter als auch der Arzt, dass es nicht möglich sei, noch Insulin zu besorgen. Arzt und Sanitäter verweisen darauf, dass sich Frau K. ja nach Ankunft in Teheran zum Arzt begeben könne. Der Hinweis, dass Frau K. mittellos sei, in Teheran keinerlei Familie besäße und medizinische Behandlung im Iran nur bei Vorauszahlung möglich sei, bleibt bei der Bundespolizei und bei Arzt und Sanitäter ohne Reaktion. Offensichtlich fühlt sich niemand zuständig. So wird Frau K. ohne Medikamentenversorgung für die ersten Tage abgeschoben. Die Abschiebungsbeobachterin zahlt ihr 25 Euro aus, da die Ausländerbehörde ablehnt, eine Reisehilfe zu zahlen.

Bei kranken Menschen sollte es Standard sein, dass eine Medikamentenversorgung zumindest für die erste Zeit nach Ankunft, erfolgt. Manchmal wird diese sogar durch gerichtliche Entscheidungen als Voraussetzungen für die Abschiebung angeordnet. Dies ist jedoch durch die Abschiebungsbeobachtung mangels Akteneinsichtsrecht nicht überprüfbar.

Entgegen den Forderungen der Ärztekammer trafen die Beobachterinnen immer wieder auf Ärzte, die Flugtauglichkeitsbescheinigungen ohne jegliche Untersuchung und näheres Gespräch ausstellen.

Im August 2007 wird eine Mutter mit ihrer Tochter und ihren beiden Söhnen zur Abschiebung nach Belgrad gebracht (Regierungspräsidium Darmstadt). Im Gespräch mit der Abschiebungsbeobachterin äußert die Frau, dass sie unter einer Ohrenerkrankung leide und ihr Hausarzt dringend davon abgeraten habe zu fliegen. Die Bundespolizei verweist auf Nachfrage darauf, dass eine aktuelle Flugtauglichkeitsbescheinigung für alle Familienmitglieder vorliege. Alle Familienmitglieder erklären daraufhin übereinstimmend, dass am Morgen bei der Abholung ein Arzt kurz die Tochter gefragt habe, ob alles okay sei. Ihr Nicken habe ihm ausgereicht, für jedes einzelne Familienmitglied eine Flugtauglichkeitsbescheinigung auszustellen. Da der Abflug kurz bevorsteht, wird die Familie, die zwar besorgt ist, aber erklärt, keinen Widerstand zu leisten, zum Flugzeug gebracht.

Bei ärztlichen Gutachten wird in vielen Fällen nur die grundsätzliche Möglichkeit einer Behandlung beachtet, während die tatsächlichen Möglichkeiten und Gegebenheiten im Einzelfall nicht beachtet werden.

Frau T. und ihre vier Kinder, die seit 15 Jahren in Deutschland leben, werden im November 2007 nach Istanbul abgeschoben. Da sie 2006 zur Behandlung ihres in Deutschland geborenen geistig behinderten Kindes, das unter schweren epileptischen Anfällen leidet, mehrere Monate in der Schweiz bei Verwandten waren, fallen sie nicht unter die Bleiberechtsregelung. Sie haben Unterlagen zu der Krankengeschichte des Jungen dabei, aus denen hervorgeht, dass der Junge regelmäßig mehrmals im Monat notärztlich behandelt werde. Die Abschiebung wird damit begründet, dass die Behandlung auch in der Türkei erfolgen könne. Entgegen dieser Darstellung gibt es ein Gutachten, das darauf hinweist, dass die Behandlung von Epilepsie in der Türkei nur bei Vorhandensein von entsprechenden finanziellen Mitteln möglich ist. Zudem stammt Familie T. aus dem Grenzgebiet zum Irak. Da sie mittellos sind und keine familiäre Bindung in Istanbul oder Ankara besitzen, sehen sie sich gezwungen, wieder in ihr Heimatdorf zurückzukehren. Frau T. ist sehr besorgt und äußert immer wieder die Angst, dass ihr Kind keine großen Überlebenschancen im Dorf habe. Sollte es zu einem Notfall kommen, gäbe es keine Möglichkeit schnell in ein Krankenhaus zu kommen. Sie erhält Medikamente für das Kind für ca. vier Monate, sieht sich aber außerstande, die medikamentöse Versorgung darüber hinaus sicherzustellen.

Das bestehende Krankheitsbild wird bei der Auswahl der Ärzte nicht berücksichtigt. Mehrere regelmäßig am Flughafen anzutreffende Begleitärzte kümmern sich nicht adäquat um ihre Patienten und beklagen bei Abbruch einer Maßnahme Verdienstausschlag.

Die Gutachten eines umstrittenen Arztes aus Bonn, mit dessen Aktivitäten auch die Abschiebungsbeobachterinnen regelmäßig konfrontiert sind, wurde auch in der Sendung Westpol im WDR am 30.03.08 kritisiert. Demnach soll er seine Dienste in einem Schreiben ganz konkret den Ausländerbehörden angeboten haben.

„ ‚Gerne‘ bietet er ‚eine Zusammenarbeit‘ an - bei ‚Begleitung von Zugriffen‘ und medizinischer ‚Begutachtung‘. Den Ausländerbehörden stellt er ‚mehr und schneller zum Abschluss gebrachte Fälle‘ in Aussicht.“⁴

⁴ http://www.wdr.de/tv/westpol/beitrag/2008/03/20080331_abschiebung.jhtml

In einem Artikel der Frankfurter Rundschau vom 14. April 2008 erklärt ein Vertreter der Ärztekammer Nordrhein-Westfalen, dass es über keinen anderen Mediziner in Deutschland so viele Beschwerden gebe.

3.4. Trennung von Familien und Abschiebungen nach langjährigem Aufenthalt

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass die Transportkräfte nur Teile von Familien zur Abschiebung an den Flughafen bringen. Gründe hierfür sind, dass sie einzelne Familienmitglieder nicht zu Hause angetroffen haben oder dass diese aus gesundheitlichen Gründen nicht reisefähig sind. So wurde bei einer Sammelabschiebung nach Vietnam im September 2007 ein Vater alleine mit seiner 18 Monate alten Tochter an den Flughafen gebracht, da die Mutter bei Abholung nicht zu Hause war. Bei der Abschiebung des kleinen Mädchens ohne seine Mutter wurde keine Rücksicht auf das Kindeswohl genommen.

In einem anderen Fall wollte eine armenische Mutter von zwei Kindern die Duldung für die Familie verlängern lassen. Da ihre Reisepapiere im Gegensatz zu denen ihrer Kinder und ihres Ehemanns bei der Ausländerbehörde vorlagen, wurde die Abschiebung der Mutter unmittelbar veranlasst. Die Mutter konnte sich weder von ihren Kindern, die zu diesem Zeitpunkt im Kindergarten waren, noch von ihrem Ehemann verabschieden und wurde direkt zum Frankfurter Flughafen gebracht, von wo aus sie über Moskau nach Eriwan flog.

Auch kommt es vor, dass volljährig gewordene Kinder aus dem Familienverband herausgenommen und abgeschoben werden.

Im Juli 2007 wird die Abschiebung einer fünfköpfigen Familie aus Nordrhein-Westfalen nach Azerbaijan angekündigt. Am Tag der Abschiebung werden nur die beiden volljährigen Söhne zum Flughafen gebracht. Die Eltern und der jüngere, schwer behinderte Sohn sind nach Angaben der Transportärzte nicht reisefähig und sollen erst einem Arzt vorgeführt werden. Die Eltern hatten ärztliche Gutachten über bestehende Krankheiten vorgelegt.

In anderen Fällen stellt sich die Frage nach der Trennung von Familien erst am Flughafen, wie das folgende Beispiel zeigt.

Ende November 2007 soll eine vierköpfige Familie mit zwei Kindern im Alter von neun und elf Jahren nach Montenegro abgeschoben werden. Die Familie lebt seit neun Jahren

in der Nähe von Aurich und erfährt erst am Morgen von ihrer Abschiebung. Nach Ankunft in der Rückführungsstelle verweigert die Bundespolizei, die Abschiebung des Vaters durchzuführen, da keine Flugtauglichkeitsbescheinigung vorliegt. Diese ist erforderlich, da der Vater an einem Methadonprogramm teilnahm. Darüber hinaus berücksichtigte die zuständige Behörde nicht, dass der Mann morgens seine verordnete Dosis Methadon hätte einnehmen müssen. Der zuständige Behördenleiter besteht weiterhin darauf, dass die Mutter und die beiden Kinder abgeschoben werden. Da die drei Personen nicht freiwillig bereit sind zu fliegen und keine Begleitung durch die Bundespolizei angeordnet ist, wird die Abschiebung schließlich doch abgebrochen und somit eine Familientrennung verhindert.

Immer wieder kommt es zu Abschiebungen nach langjährigem Aufenthalt, auch von Menschen, die in Deutschland geboren wurden.

Anfang Juni 2008 wird die 19-jährige Frau G aus Niedersachsen, eine Roma, zusammen mit ihrem zweijährigen Sohn an den Flughafen gebracht. Sie soll nach Montenegro abgeschoben werden. Frau G. ist verzweifelt. Montenegro ist ihr gänzlich fremd. Ihre Familie kam 1986 nach Deutschland und Frau G. wurde hier geboren. Sie gibt zudem an, dass sie schwanger ist. Nach der Geburt ihres Sohnes vor zwei Jahren hatte sie sich mit ihrer Herkunftsfamilie zerstritten und lebte bei ihrem Freund und dessen Eltern. Von dort holte die Polizei sie am Morgen ab. Sie sieht keinerlei Möglichkeit mit ihrem zweijährigen Sohn in Montenegro eine Unterkunft zu finden und sich zu versorgen, zumal sie schwanger ist. Eine Hilfsorganisation in Montenegro, die die Abschiebungsbeobachterin hinzuzieht, erklärt gegenüber der Abschiebungsbeobachterin, dass eine Unterbringung maximal für einige Tage möglich ist, danach stände die schwangere Frau mit dem Kleinkind auf der Straße und sei obdachlos. Eine Arbeitstätigkeit aufzunehmen, scheiterte bereits daran, dass die Frau keine offizielle Landessprache spräche. Der Partner der Mutter und Vater des Kindes lebt mit einer Duldung in Deutschland.

Unverständlich ist hier, wie eine Ausländerbehörde eine schwangere Frau mit einem Kleinkind abschiebt, ohne dass die Versorgung im Herkunftsland zumindest für die ersten Tage sichergestellt ist.

Bei allen beschriebenen Fällen stellt sich die Frage, inwieweit der grundgesetzliche Schutz von Ehe und Familie bei den Entscheidungen Berücksichtigung findet.

3.5. Abschiebungen durch die Landespolizei und Verhalten von Transportkräften

Gelegentlich kommt es vor, dass Maßnahmen nicht von der Bundespolizei durchgeführt werden, sondern von Landespolizisten. Bereits im letzten Bericht war der Fall einer schwangeren Frau aus der Türkei dargestellt worden, bei der Landesbeamte nach Ablehnung durch die Bundespolizei versuchten, die Frau entgegen den Bestimmungen der BestRückLuft unter Anwendung von Zwang ins Flugzeug zu bringen. Die Erfahrungen der letzten zwei Jahre haben gezeigt, dass es bei Maßnahmen, die von der Landespolizei durchgeführt werden, besonders häufig zu Problemen und nicht nachvollziehbaren Unregelmäßigkeiten kommt.

Herr H., ein Ashkali (ethnische Minderheit) aus dem Kosovo, wird von Beamten der Ausländerbehörde Lebach an den Flughafen Frankfurt gebracht, um begleitet von Landesbeamten und einem Arzt abgeschoben zu werden. Herr H. erklärte wiederholt, dass er unter keinen Umständen bereit sei, in den Kosovo zurückzukehren, sondern seine Verlobte in Deutschland heiraten wolle. Nachdem sie mehrmals mit ihrer Ausländerbehörde telefoniert hatten, legten die Begleitbeamten Herrn H. in den Räumen der Rückführungsstelle plötzlich eine „Freiwilligkeitserklärung“ vor, erklärten ihm, dass alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft seien und er nur zu seiner Verlobten zurückkehren könne, wenn er jetzt hier unterschreibe. Herr H. unterschrieb schließlich. Wie sich kurz darauf herausstellte war bei Herrn H. das bei der Abschiebung von Minderheiten in den Kosovo notwendige Screeningverfahren bei der UNMIK (United Nations Interim Administration Mission in Kosovo) nicht erfolgt und eine Abschiebung somit faktisch nicht möglich. Auf Nachfrage erklärte die UNMIK, dass sie Herrn H. zurückweisen würden. Trotzdem führten die Landesbeamten die Abschiebung durch. Herr H. wird schließlich in Pristina zurückgewiesen und kommt wieder nach Frankfurt.

Wiederholt wurden Personen gefesselt an den Flughafen gebracht, bei denen die Fesselung nach Ansicht der Abschiebungsbeobachterinnen nicht verhältnismäßig ist. So wurde etwa im Oktober 2007 ein älterer obdachloser Serbe, der in Deutschland geboren wurde und seit seiner Kindheit mit kurzen Unterbrechungen in Deutschland lebte, völlig mittellos und in Hand- und Fußfesseln aus Stahl an den Flughafen gebracht. Im Gespräch zeigt sich, dass der Mann kooperativ und in keiner Weise gewaltbereit ist. Er hat keinerlei Straftaten begangen und hat sich noch nie einem Abschiebungsversuch widersetzt.

In einem Fall wurde der Abschiebungsbeobachtung der Zugang zu einer Abschiebung verweigert. Nur durch Zufall erfuhr die Beobachterin von der für den 1. Mai 2008 festgesetzten Abschiebung in einem Learjet. Die Bundespolizei begründete den Ausschluss der Abschiebungsbeobachterin damit, dass es sich hierbei um eine reine Landesmaßnahme handele, in die die Bundespolizei nicht involviert sei.

Bei dem Betroffenen handelte es sich um einen Ashkali aus dem Kosovo, der seit seinem zweiten Lebensjahr in Deutschland lebte und aufgrund von Straftaten ausgewiesen wurde. Zum Zeitpunkt der Abholung befand sich Herr M. in der Rheinhessen-Fachklinik Alzey, wo er im Anschluss an einen Selbstmordversuch behandelt wurde. Obwohl die Klinik bei ihm die Gefahr akuter Eigengefährdung attestiert, wurde er am Morgen des 1. Mai 2008 von Polizeibeamten und einem Arzt abgeholt, zum Flughafen gebracht und in einem Learjet nach Pristina abgeschoben. Die von der Ausländerbehörde angeblich organisierte Übergabe an einen von der deutschen Auslandsvertretung bereitgestellten Arzt findet nach den Recherchen eines Kollegen aus der Abschiebungshaft nicht statt.

3.6. Abschiebungen in Krisengebiete (insbesondere Irak und Afghanistan)

Trotz der schlechten Sicherheitslage finden regelmäßig Abschiebungen nach Afghanistan statt. Im Februar 2008 wurde zum ersten Mal - nach der Abschiebung einer Familie im Februar 2007 aus NRW - eine Familie nach Kabul abgeschoben, erneut aus NRW.

Das Ehepaar wird zusammen mit ihren zwei Töchtern und ihrem Sohn im Alter von 5 und 11 Jahren in die Rückführungsstelle gebracht. Die Familie reiste 2002 über Russland nach Deutschland. Zwischenzeitlich reisten sie in die Niederlande weiter. Im Januar 2008 kehrten sie nach Deutschland zurück. An der Grenze wurden sie aufgegriffen und der Vater kam in Abschiebungshaft. Jetzt trifft die Familie erstmals wieder zusammen. Die Eltern sind verzweifelt und sehen keine Möglichkeit in Afghanistan zu überleben. Wie sie sagen, haben sie dort keinerlei Familie mehr. Der Anwalt der Familie ist persönlich nicht zu erreichen, er schickt der Bundespolizei den letzten negativen Beschluss des Verwaltungsgerichts. Darin wird die Versorgungslage in Afghanistan allerdings nicht berücksichtigt. Der Sohn muss bis zum Eintreffen der Persisch sprechenden Beobachterin als Übersetzer fungieren, was ihn sichtlich belastet. Zudem klagt er über heftige Bauchschmerzen. Er krümmt sich immer wieder heftig. Trotzdem wird die Abschiebung vollzogen. Die Familie leistet keinen Widerstand.

Mehrere Verwaltungsgerichtsentscheidungen zu Afghanistan führen aus, dass es bereits für Einzelpersonen ohne Familienbindung nicht möglich sei, ihren Lebensunterhalt zu verdienen und eine Unterkunft zu finden. Durch die schlechten hygienischen Verhältnisse bestände zudem die Gefahr, lebensbedrohlich zu erkranken.

Nach Ende des Abschiebungsstopps für Sri Lanka wurde im Januar 2008 auch eine Familie aus Chemnitz nach 14 Jahren Aufenthalt in Deutschland nach Sri Lanka abgeschoben.

Die drei Familienmitglieder werden einzeln zum Flughafen gebracht. Nach einem vorausgegangenen abgebrochenen Abschiebungsversuch waren Mutter und Vater in Abschiebungshaft gekommen. Der 10-jährige Junge wurde beim Kindernotdienst in Chemnitz untergebracht. Beide Elternteile geben an, sich der Abschiebung auch heute zu widersetzen. Sie werden in getrennte Räume gebracht. Der Sohn bleibt alleine im Familienraum. Zwei Sozialarbeiterinnen haben ihn zum Flughafen begleitet und bleiben bis zum Besteigen des Flugzeugs bei ihm. Sie erzählen, dass sie versucht haben, ihm ein positives Bild von Sri Lanka zu vermitteln. Sie hätten sich gemeinsam Bildbände des Inselstaates angeschaut. Im Gespräch mit der Beobachterin zeigen sie sich verwundert, dass es in Sri Lanka Unruhen geben soll. Über die Vorgeschichte der Familie ist nur wenig zu erfahren.

Die Maschine hat größere Verspätung. Anschließend werden Mutter, Vater und Sohn getrennt zur Maschine gefahren. Den Jungen lässt man zuerst einsteigen. Mutter und Vater werden von den Begleitbeamten unter Zwang ins Flugzeug gebracht.

Auch hier stellt sich die Frage, wie dies es mit dem Schutz der Familie und des Kindeswohls zu vereinbaren ist, dass beide Elternteile in Abschiebungshaft saßen.

Seit einem halben Jahr finden einmal wöchentlich Abschiebungen nach Erbil in den Nordirak statt. Grundsätzlich besteht ein Abschiebestopp, aber nach dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 19. November 2006 werden Personen abgeschoben, die wegen einer Straftat zu mindestens 50 Tagessätzen in Deutschland verurteilt wurden und über eine soziale Bindung in einer der drei nordirakischen Provinzen verfügen. In den meisten Fällen haben die Abzuschiebenden eine mehrjährige Haftstrafe verbüßt bzw. der Strafreis wurde gemäß §§ 454 ff. StPO ausgesetzt; es sind aber auch Fälle beobachtet worden, in denen der Betroffene wegen einer so genannten Ausländerstrafat zu etwas mehr als 50 Tagessätzen verurteilt wurden.

Die Abschiebungsbeobachterinnen konnten selten in Erfahrung bringen, ob für die Betroffenen eine soziale Anbindung gewährleistet ist.

3.7. Überstellungen gemäß der Dublin -II-Verordnung

Bei einer zunehmenden Zahl von Abschiebungen handelt es sich um Überstellungen nach dem Dublin-II-Verfahren. In diesen Fällen wurde bei der Asylantragstellung im Rahmen der Überprüfung der Zuständigkeit festgestellt, dass ein anderer Mitgliedsstaat der Europäischen Union für die Durchführung des Asylantrags zuständig ist. Sofern keine Sonderregelung greift, wird der Asylbewerber in diesen Mitgliedstaat überstellt. Besonderes Augenmerk legten die Abschiebungsbeobachterinnen auf irakische Flüchtlinge die nach Griechenland überstellt wurden. Pro Asyl hat in seinem Bericht⁵ die menschenrechtsverletzende Umgehungsweise mit Schutzsuchenden nicht nur im Verlauf des Asylverfahrens, sondern bereits bei der Ankunft und der Inhaftierung der Flüchtlinge aufgezeigt. Die schwedische Einwanderungsbehörde hat die Überführung unbegleiteter Minderjähriger nach Griechenland im Rahmen der Dublin-II-Verordnung gestoppt. Damit reagierte sie auf die Ergebnisse einer Delegationsreise, wonach Kinder bis zu drei Wochen inhaftiert werden können. Des Weiteren sind auf der Grundlage, dass Griechenland kein „sicherer Drittstaat“ ist, bislang erfolgreiche Klagen gegen Zurückweisungen nach Griechenland in einer Anzahl von Mitgliedstaaten eingereicht worden, so in Österreich, Finnland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Norwegen und Schweden.

Bei den Gesprächen mit vielen Personen, die in ein anderes europäisches Land überstellt wurden, hat sich herauskristallisiert, dass die Betroffenen vielfach nicht über den Zweck der Überstellung informiert waren und keine Kenntnis vom Stand ihres Verfahrens in dem Mitgliedsstaat hatten.

Im Oktober 2007 wird ein iranisches Ehepaar auf Anweisung der Kreisverwaltung Göttingen zur Abschiebung in die Rückführungsstelle gebracht. Beide waren Ende Juni 2007 eingereist und hatten Anfang Juli einen Asylantrag gestellt. Dabei hatten sie wahrheitsgemäß angegeben, dass sie ein Touristenvisum für Großbritannien hatten. Dann aber seien sie gezwungen gewesen zu fliehen. Im September stimmte Großbritannien der Übernahme zu. Das Ehepaar selbst erhielt im Oktober Bescheid, dass ihr Asylantrag unzulässig sei. Obwohl die Frau hochschwanger ist, kommen beide für 8 Tage in Haft. Das Geld, das sie mit ihrer Arbeit in der Flüchtlingsunterkunft verdient hatten, nimmt

⁵The truth may be bitter, but must be told, Pro Asyl, 29.10.2007

man ihnen ab. Weil beide nur Persisch sprechen, ist eine Verständigung nur über die Abschiebungsbeobachterin möglich. Die beiden sind sichtlich erleichtert, dass ihnen jemand in ihrer Muttersprache erläutert, was mit ihnen geschieht, da sie große Angst haben, direkt in den Iran abgeschoben zu werden. Offensichtlich hat ihnen niemand das Prozedere nach der Dublin II-Verordnung erklärt.

Die Erfahrungen mit Dublin-II-Überstellungen erwecken den Eindruck, dass sich ein paralleles System der Verschiebung von Verantwortlichkeiten gegenüber der Asylgewährung etabliert hat.

Mit dem Zweiten Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz ist §34a Abs. 2 AsylVfG dahingehend geändert worden, dass die Abschiebung/Überstellung weder im Wege eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens noch einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung ausgesetzt werden kann.

4. Zusammenarbeit mit der Bundespolizei

Die zwei Jahre dienten auch dazu, eine Vertrauensbasis zwischen Bundespolizei und Abschiebungsbeobachtung aufzubauen. Viele der zu Beginn bestehenden Vorurteile und Befürchtungen konnten ausgeräumt werden. Allerdings ist das Verhältnis auch weiterhin nicht immer konfliktfrei. Die Frage nach den Befugnissen der Abschiebungsbeobachterinnen und das Spannungsverhältnis zwischen reiner Beobachtung und der Interaktion mit allen am Abschiebungsprozess Beteiligten, wie in der Stellenkonzeption vorgesehen, werden auf den Forumssitzungen fallbezogen kontrovers diskutiert.

Im März 2008 stellte die Abschiebungsbeobachterin ihre Arbeit bei den Lehrgängen der Bundespolizei vor. Dies ermöglichte einen direkten Austausch mit den sogenannten „Personenbegleitern Luft“ außerhalb der Abschiebungssituation.

Für die Beamten der Rückführungsstelle lässt sich auch für das zweite Jahr sagen, dass sich der Großteil im Rahmen seiner Möglichkeiten um einen freundlichen und menschlichen Umgang mit den Abzuschiebenden bemüht.

5. Vernetzung und Entwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene

Im Berichtszeitraum wurden die bestehenden Kontakte zu Vertretern der Bundespolizei, den Ausländerbehörden und Flüchtlingsinitiativen weiter ausgebaut. Beim Regierungspräsidium Darmstadt und Kassel gibt es nunmehr feste Ansprechpartner.

Auch nehmen die Beobachterinnen regelmäßig an den Sitzungen des Arbeitskreises Migration und Asyl im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau und den Fortbildungen zu Migration und Flüchtlingsarbeit im Zentrum Ökumene teil. Ein regelmäßiger Austausch findet auch mit in der Flüchtlingsarbeit tätigen Mitarbeitenden des Evangelischen Regionalverbandes statt. Die Beobachterinnen stellten Ihre Arbeit bei der BAG Pro Asyl und der Tagung des Hessischen Flüchtlingsrates, der Mitgliederversammlung des Frankfurter Rechtshilfekomitees sowie dem bundesweiten Arbeitskreis Asyl von amnesty international vor. Im November 2007 nahm eine der Beobachterinnen an der Konferenz „Europe: Is there a chance for those who ask for its protection?“ des Exodus-Netzwerkes in Brüssel teil. Im Februar 2008 fand ein Treffen mit den Sozialarbeitern in den Hessischen Abschiebungshaftanstalten statt, um die Zusammenarbeit zu intensivieren.

Ende Februar 2008 wurde die Arbeit der Beobachterinnen und des Forums Abschiebungsbeobachtung auf einer Pressekonferenz vorgestellt. Die Beobachterinnen stellten dort erneut heraus, dass sie bis zu diesem Zeitpunkt keine unverhältnismäßige Gewaltanwendung durch die Bundespolizei beobachten konnten, jedoch zahlreiche Probleme, insbesondere im Zusammenhang mit der Abschiebung kranker Personen bestehen, die meist schon im Vorfeld entstanden sind. Nähere Informationen zur Pressekonferenz sind der Presseinformation der EKHN zu entnehmen.⁶ Artikel hierzu erschienen unter anderen in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung und der Frankfurter Rundschau.

In der Folgezeit müssen auch die Entwicklungen auf europäischer Ebene mit einbezogen werden. Die Abschiebungsbeobachterinnen beteiligten sich an der Vorbereitung der Fachtagung „Monitoring forced returns/deportations in Europe“ im September 2007, die sich mit den Standards und dem Ablauf von Abschiebungen an unterschiedlichen europäischen Flughäfen und den EU-Charterabschiebungen beschäftigte und an der Vertreter von Flüchtlingsinitiativen aus unterschiedlichen europäischen Ländern teilnahmen. Vereinbartes Ziel der Tagung ist die Errichtung von Monitoringsystemen auch in anderen europäischen Ländern. Neben den Einrichtungen in Düsseldorf und Frankfurt existiert seit Mitte 2008 eine Abschiebungsbeobachtung in Luxemburg, die auf einem Parlamentsbeschluss beruht und von einer Mitarbeiterin des Roten Kreuzes durchgeführt wird. Deutschland und

6

<http://www.ekhn.de/index.htm?http://www.ekhn.de/inhalt/presse/pressemitteilungen/archiv/08/08.php~inhalt>

Luxemburg können als Modell für weitere europäische Länder dienen. Die Dokumentation der Tagung erschien als Broschüre⁷ und wurde Ende Juni im Europaparlament vorgestellt. Am 18. Juni 2008 hatte das Europäische Parlament die Rückführungsrichtlinie verabschiedet und damit den Kompromiss angenommen, der zwischen dem Berichterstatter des europäischen Parlaments, Manfred Weber (CSU), und dem Ministerrat ausgehandelt worden war. Die Rückführungsrichtlinie legt gemeinsame Mindeststandards für Abschiebungen aus europäischen Ländern fest (z.B. Dauer der Abschiebungshaft, Art der Unterbringung, Wiedereinreiseverbot, Zugang zu rechtlicher Beratung). Sie sieht auch vor, dass, es "ein wirksames System der Überwachung von Rückführungen" geben soll.

6. Fazit

Seit der Einrichtung der Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt im Mai 2006 sind zwei Jahre vergangen, und die erste Projektphase ist damit beendet.

Auch wenn hinter dem mehrfachen Personalwechsel in erster Linie persönliche Gründe und neue berufliche Perspektiven stehen, so spiegeln sich darin auch die zahlreichen Belastungen, denen die Stelleninhaberinnen ausgesetzt sind. Neben den psychisch belastenden Eindrücken bei manchen Abschiebungen, ist es für die Arbeit der Beobachterinnen oft nicht zufriedenstellend, nur begrenzte Kenntnisse über die Vorgeschichte der Betroffenen zu erhalten. Viele Fragen bleiben offen. Warum fällt die serbische Familie, die seit vielen Jahren hier lebt, ein Einkommen besitzt und nicht straffällig geworden ist, nicht unter die Bleiberechtsregelung und wird abgeschoben? Wieso wird die Abschiebung eines jungen Chinesen vollzogen, obwohl er das Sorgerecht für seine beiden Kinder mit deutschem Pass besitzt und seine enge Bindung zu ihnen als Begründung für seine Abschiebungshaft herangezogen wurde? Entscheidendes kann in der Kürze der Zeit und anhand der vorliegenden Informationen oft nicht geklärt werden. An dieser Stelle ist eine Kooperation mit Beratungsstellen und Anwälten besonders wichtig.

Insbesondere das Problemfeld Krankheit und Abschiebungen macht deutlich, dass weiterhin dringender Handlungsbedarf besteht. Fokus wird auch in Zukunft bleiben, einen verantwortungsbewussteren Umgang bei der beabsichtigten Abschiebung von kranken Menschen zu erreichen, etwa hinsichtlich der Ausstellung von Flugtauglichkeitsbescheinigungen, der Auswahl der Ärzte und der Versorgung mit Medikamenten. Gerade hier sollte der Grundsatz der BestRückLuft im Vordergrund stehen: „Keine Abschiebung um jeden Preis“.

⁷ Im Internet einsehbar unter: <http://www.ccme.be/secretary/NEWS/Doc-European%20Conference.pdf>

Dasselbe gilt bei Abschiebungen, bei denen Familien getrennt werden, weil einzelne Familienmitglieder nicht reisefähig sind. Ist z.B. von reinem Eigenverschulden auszugehen, wenn ein Familienvater beim Zugriff am Morgen aus dem Fenster springt und sich verletzt? Nach Art. 6 Grundgesetz, Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention und Art. 12 und 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist der Schutz der Familie ein Menschenrecht.

Ein Ergebnis der zweijährigen Arbeit ist, dass ein Großteil der beobachteten Probleme im Vorbereitungsstadium und insbesondere von den Ausländerbehörden verursacht wird und nicht von der Bundespolizei zu verantworten ist. Darum ist es unabdingbar, auf Behörden-seite zumindest in Hessen einen Ansprechpartner zu haben. So können beobachtete Probleme zeitnah diskutiert und bestenfalls Abhilfe geschafft werden. Um angesichts der angesprochenen Probleme auch strukturelle Verbesserungen zu erreichen, ist weiterhin die Beteiligung politisch Verantwortlicher, wie z.B. einer Vertretung des Hessischen Innenministeriums, im Forum notwendig. Dadurch würde auch ein Signal an andere Bundesländer gesendet, dass Probleme wahrgenommen werden und der Wille, gemeinsam Lösungen zu finden, vorhanden ist. Das Forum Flughäfen in Nordrhein-Westfalen zeigt, wie die Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren funktionieren kann. Dort arbeitet seit Beginn des Projekts sowohl das nordrhein-westfälische Innenministerium als auch die Bezirksregierung mit großem eigenem Interesse im Forum mit.

Für Frankfurt bleibt zu hoffen, dass die aktuelle Praxis des Forums ähnliche Verbesserungen herbeiführt. Bislang werden in Einzelfällen an die verantwortlichen Behörden Bitten um Stellungnahme gerichtet, um diese nicht nur zu veranlassen, eigene Fehler zu erkennen, sondern vielmehr grundsätzliche Verbesserungen für die Zukunft einzuleiten.

Im April 2008 ging ein Fall durch die Presse, bei dem einem Asylsuchenden aus Pakistan bei einem Abschiebungsversuch an Bord der Gulf Air am Flughafen Frankfurt vom Personal der Fluggesellschaft mit Gewalt und entgegen den gesetzlichen Bestimmungen Seditiva verabreicht wurden, nach Aussage des Betroffenen in Gegenwart von Bundespolizisten. Trotz dieses Vorfalls wurde der Mann wenige Tage später erneut mit der Gulf Air abgeschoben. Der Vorfall macht deutlich, wie wichtig ein unabhängiges Monitoring bis ins Flugzeug ist. Zum einen, um derartige Vorfälle zu verhindern, zum anderen aber auch, um gegenüber der Öffentlichkeit Vorwürfe gegen die Bundespolizei, sollten sie unberechtigt sein, zu entkräften.

Bisher wurden nur Abschiebungen, nicht aber Zurückweisungen aus der Flüchtlingsunterkunft, wo eine andere Inspektion der Bundespolizei zuständig ist, beobachtet. Die Konzeption der Abschiebungsbeobachtung sieht eindeutig auch vor, dass neben den Abschiebungen (§49 AufenthG), auch Zurückschiebungen (§61 AufenthG) und Zurückweisungen (§60 AufenthG) beobachtet werden können. In den kommenden Monaten werden die kirchlichen Dienste am Flughafen hierzu ein Verfahren entwickeln.